

**110-kV-Leitung Husum – Breklum**

09. Oktober 2020

**Wege- und Sondernutzung – Anlage 3**

**Schleswig-Holstein Netz AG**  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn  
www.sh-netz.com

Aufgestellt von:

Greve, Marlien

marlien.greve@sh-netz.com

Aufgestellt:		<b>Planfeststellungsunterlagen</b>		
Quickborn, 09.10.2020				
110-kV-Leitung Husum – Breklum				
Prüfung:		Bearbeitung:		
	Ersteller		EQOS Energie	
Datum	02.10.2020	Datum	30.09.2020	
Unterschrift	<i>AM Greve</i>	Unterschrift	i.A. <i>Larja Pöschel</i>	
		<b>Anhänge</b> Anhang 3.1: Wege- und Sondernutzungsverzeichnis Anhang 3.2: Wege- und Sondernutzungspläne Anhang 3.3: Zufahrtenverzeichnis Anhang 3.4: Heftung zur Ausbauerfordernis		

**110-kV-Leitung Husum – Breklum**  
**Wege- und Sondernutzung – Anlage 3****Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Wege- und Sondernutzung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Nutzungsumfang während der Bauzeit .....	3
1.2 Ausbauerfordernis .....	4
1.3 Beweissicherung.....	4
1.4 Sondernutzung.....	4
1.5 Dauerhafte Zufahrten nach der Bauzeit.....	4
1.6 Wegesicherung an bestehenden Straßen und Wegen .....	4
1.7 Abkürzungen und Erläuterungen.....	5

## 110-kV-Leitung Husum – Breklum Wege- und Sondernutzung – Anlage 3

### 1 Wege- und Sondernutzung

Für die gesamte Bau- und Betriebsphase ist für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig und durch den Gemeingebrauch von Gemeindestraßen meist gegeben. Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit besitzen, werden in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde Schutzmaßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Hierzu wird der vorhandene Weg und ggf. im geringfügigen Maße Randbereiche am Weg üblicherweise mit einem Vlies abgedeckt, eine Bettungsschicht aus Sand aufgebracht und darauf Stahlplatten gelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese Schichten rückstandsfrei zurückgebaut. Derzeit ist diese Ertüchtigung lediglich für die Wirtschaftswege W12 und W15 erforderlich und in Anlage 3.4 näher beschrieben.

Für Gemeinde- und Wirtschaftswege sind die jeweiligen Gemeinden für die Sondernutzungsrechte zuständig, wie dies in § 23 Straßen- und Wegegesetz geregelt ist. Sämtliche zu nutzenden Wege und Zufahrten sind in Anlage 3, Wege- und Sondernutzungsplan sowie dem Wege- und Sondernutzungsverzeichnis eingetragen.

#### 1.1 Nutzungsumfang während der Bauzeit

Zur Abschätzung, mit welcher Dauer und Art von Baustellenverkehr zu rechnen ist, lassen sich die Bauphasen grob in die Abschnitte Wegebau, Gründung, Mastmontage, Seilzug und Stromkreisarbeiten einteilen.

In nachfolgender Tabelle sind als exemplarisches Beispiel die Baustellenfahrzeuge aufgelistet, die als Erkenntnis aus bereits durchgeführten und vergleichbaren Bautätigkeiten voraussichtlich während der Bauphasen, neben normalen PKW, zum Einsatz kommen werden. Die Gewichte der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge hängen dabei stark von der ausführenden Baufirma und der zum Zeitpunkt der Errichtung am Markt verfügbaren Gerätschaften ab.

Auf Grund dieser Erkenntnisse ist für das vorliegende Projekt in der Bauphase folgende Wegefrequenzierung bzw. folgender Fahrzeugeinsatz ansetzbar (vgl. Kapitel 4 des Erläuterungsbericht Anlage 1):

Maßnahme	Dauer	Fahrzeuge und Frequentierung
Wegebau	ca. 1 Tag je 100 m Wegebau bzw. Wegerückbau	1-2 LKW mit Hebevorrichtung
Gründung (je Mast)	ca. 3-5 Tage für den Erdaushub ca. 5-7 Tage für die Gründung	LKW/ Unimog mit Hebevorrichtung Bagger Betonwagen, sowie LKW mit Betonpumpe Bei Rammgründungen: Ramme (bis ca. 100t) ca. 60 Fahrten
Mastmontage	Vormontage: ca. 5 Tage Maststocken: ca. 2-3 Tage	LKW mit Autokran (bis ca. 100t) Unimog LKW für Materialanlieferungen ca. 20 Fahrten
Seilzug	ca. 3-5 Tage (2-systemig)	LKW für Material Anlieferung von Trommeln und Winden ca. 30 Fahrten
Stromkreisarbeiten	ca. 2-3 Tage	LKW / Kleinlaster ca. 10 Fahrten

Tabelle 1: Exemplarische Auflistung der Fahrzeugeinsätze aus vergleichbaren Freileitungsbaustellen (vgl. Anl. 1: Kap. 7, Tabelle 2)

## **110-kV-Leitung Husum – Breklum Wege- und Sondernutzung – Anlage 3**

Zu beachten sind bei der Dauer der Baustelle eventuell unvorhersehbare Zustände wie wetterbedingte Baupausen (markante Wetterlagen wie Sturm, Starkregen, Hochwasser oder Trockenheit und Hitze), Streik oder Lieferengpässen/-verzügen bei Baumaterialien. Diese sind in Ausnahmefällen möglich und verlängern die einzelnen Gewerke (Angabe der Dauer in *Tabelle 1*), sowie resultierend die Gesamtbaustellendauer.

Die allgemeine Verkehrssicherung wird zum Zeitpunkt der Bauausführung zwischen der ausführenden Baufirma und der zuständigen Straßenmeisterei abgestimmt.

### **1.2 Ausbauerfordernis**

Das Ausbauerfordernis beschränkt sich in diesem Vorhaben auf die Verbreiterung einzelner bestehender Zufahrten durch die temporäre, einseitige Aufweitung von bestehenden Knickdurchlässen, sowie Aufweitungen des Zufahrtbereiches am Straßenrandbereich ohne Knickeingriffe.

Das Erfordernis zum Ausbau von Zufahrten wird in den Fällen notwendig, in denen eine bestehende Zufahrt nicht den Wenderadien der Baufahrzeuge genügt. Hierbei werden bestehende Zufahrten durch temporäre Aufweitung von Knickdurchlässen bzw. temporäre Grabenverrohrungen für die notwendige Erreichbarkeit der Baumaßnahmen ertüchtigt. Die Erforderlichkeit des Ausbaus einer Zufahrt wird innerhalb der Planung durch Begehung der Zufahrten mit Bauausführungspersonal und dem Einlegen von Schleppkurven geprüft. Anschließend wird der aufgeweitete Bereich mit entsprechendem temporärem Wegebau abgedeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Aufweitungen der Knickdurchfahrten rückstandsfrei zurückgebaut und die Knicke wieder vollständig wiederhergestellt.

### **1.3 Beweissicherung**

Vor Beginn der Bauarbeiten wird eine Beweissicherung der Wirtschaftswege stattfinden, welche nach § 29 StrWG nicht dem Gemeinwohl unterliegen. Sollten während der Bauphase Schäden an den Wegen entstanden sein, wird die Vorhabenträgerin diese im Nachgang beheben und den Weg gemäß dem zuvor aufgenommenen Zustand an den zuständigen Straßenbaulastträger zurückgeben.

### **1.4 Sondernutzung**

Für Gemeinde- und Wirtschaftswege sind die jeweiligen Gemeinden für die Sondernutzungsrechte zuständig, wie dies in § 23 Straßen- und Wegegesetz geregelt ist. Für private Wege stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage dafür dar, die Nutzungsrechte ggf. im Wege der Enteignung zu erwerben.

### **1.5 Dauerhafte Zufahrten nach der Bauzeit**

Als Zufahrten zu den Maststandorten dienen für die spätere Wartung sowie Instandsetzungsarbeiten die in den Grunderwerbsplänen als dauerhaft dinglich zu sichern markierten Flächen. So wurde im Zuge der Planung versucht, ausschließlich bestehende Zufahrten (z. B. Feldzufahrten) für die Zuwegung zu den Maststandorten zu nutzen. Hierbei wurde stets die kürzeste bzw. wirtschaftlich günstigste Zufahrt gewählt.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen (Tabuflächen) wurden bei der Planung der Zuwegungen berücksichtigt und werden umgangen.

### **1.6 Wegesicherung an bestehenden Straßen und Wegen**

## **110-kV-Leitung Husum – Breklum Wege- und Sondernutzung – Anlage 3**

Die zu nutzenden Wirtschaftswege, welche nicht dem Gemeingebrauch nach StrWG unterliegen, sind entsprechend dem folgenden beschriebenen Verfahren zu sichern.

Die Wegesicherung erfolgt zum einen, um Schäden an den Straßen bzw. den Banketten sicher ausschließen zu können und zum anderen um eine sichere und nachhaltige Nutzung der Straßen während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Hierfür werden Lastverteilplatten (Stahl, Aluminium, Holz) längs der Spurbahn verlegt (vgl. Anl.3.4). Ein Auskoffern des gewachsenen Bodens ist nicht erforderlich. Nach dem Ende der Baumaßnahme werden die aufgebrachten Materialien rückstandslos rückgebaut.

Die Wegesicherung erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Flächen, private Flächen sind nicht betroffen. Die Anschluss- und Einfahrtsbereiche auf die landwirtschaftlichen Flächen bzw. Baustraßen sind bereits in den Planunterlagen gesichert.

In der Anlage 3.1 sind in der Spalte „Wegeertüchtigung“ die Längen der notwendigen Wegesicherung für die zu nutzenden Straßen/Wege angegeben, sowie in der Anlage 3.4 die entsprechenden Lagepläne hinterlegt. Wie oben genannt, beruhen diese auf den fachkundigen Erkenntnissen aus Begehung mit Bauausführungspersonal, Kranführern, sowie den technischen Fachkenntnissen aus der Planung, sowie dem Einlegen von Schleppkurven in die für die Planung vorgesehenen Wege und Straßen.

In der Anlage 3.4 ist der prinzipielle Aufbau zur Wegesicherung in einer Skizze dargestellt.

### **1.7 Abkürzungen und Erläuterungen**

- W1, W2, ... Nummerierung der genutzten Wege
- Z1, Z2, ... Nummerierung der Zufahrten vom genutzten Weg in den Schutzbereich der Leitung bzw. die temporär genutzten Bauflächen